

Pulsnitzer Wochenblatt

Freitag, Nr. 16. Tel.-Nr. 2. Wochenblatt Pulsnitz Bezirksanzeiger

und Zeitung Postcheck-Konto Dresden 2188. Gem.-Giro-K. 148 Bank-Konto: Pulsnitzer Bank, Pulsnitz.



U. S. A. nt: Dienstag, Donnerstag und Sonnabend.
Am Falle böyerer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgend welcher Störung des Betriebes der Zeitung oder der Beförderungseinrichtungen hat der Verleger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. — Monatlich M 105.— bei freier Zustellung; bei Abholung monatlich M 100.—; durch die Post vierteljährlich M 270.— freibleibend.

Zusätze sind bis vormittags 10 Uhr anzugeben. Die sechsmal gespaltene Beilage (Ruff'sche Zeitungsnummer 14) M. 12.50 im Bezirke der Amtsgerichts-Bezirksgemeinschaft M. 10.—, Amtliche Beile M. 37.50, und M. 30.— — Reklame M. 30.—. Bei Wiederholung Rabatt. — Zeitrauber und tabellarischer Satz mit 25 % Zuschlag. — Bei zwangsweiser Einziehung der Anzeigengebühren durch Klage oder in Konkursfällen gelangt der Verleger nach dem Betrag unter Wegfall von Preisnachlass in Anrechnung.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen des Amtsgerichts und des Stadtrates zu Pulsnitz sowie der Gemeinderäte Großnaundorf und Weißbach.

Hauptblatt und älteste Zeitung in den Ortsgemeinschaften des Pulsnitzer Amtsgerichtsbezirks: Pulsnitz, Pulsnitz M. S., Bollung, Großpörsdorf, Brettnig, Hauswalde, Ohorn, Obersteina, Niedersteina, Weißbach, Ober- und Niederlichtenau, Friedersdorf, Thiemendorf, Mittelbach, Großnaundorf, Lichtenberg, Klein-Dittmannsdorf.

Geschäftsstelle: Pulsnitz, Bismarckplatz Nr. 265.

Druck und Verlag von E. L. Försters Erben (Inh. J. W. Mohr)

Schriftleiter: J. W. Mohr in Pulsnitz.

Kammer 129.

Montag, den 30. Oktober 1922.

74. Jahrgang

Amthlicher Teil.

Öffentliche Aufforderung

zur Abgabe einer Grundsteuererklärung für die Rechnungsjahre 1922 bis 1924.

Auf Grund dieser öffentlichen Aufforderung ist zur Abgabe einer Grundsteuererklärung verpflichtet:

jeder Eigentümer eines Grundstückes, jeder Erbbauberechtigte und jeder Besitzer eines auf fremden Grund und Boden stehenden Gebäudes.

Steht das Eigentum an einem Grundstück oder das Erbaurecht oder der Besitz eines Gebäudes auf fremden Grund und Boden mehreren zu, so genügt es, wenn einer von ihnen die Grundsteuererklärung abgibt.

Die Mitigentümer oder Mitberechtigten haben der Grundsteuerbehörde bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis spätestens zum 15. u. Mts. einen gemeinschaftlichen Vertreter zu benennen, der ermächtigt ist, alle Zulassungen in Grundsteuerfachen mit Wirkung für und gegen sämtliche Mitigentümer oder Mitberechtigten zu empfangen. Zustellungsbevollmächtigter kann einer der Mitigentümer oder Mitberechtigten sein. Der Zustellungsbevollmächtigte muß in dem Gemeindebezirke wohnen, in dem das Grundstück liegt.

Steht einer Person das Eigentum oder Erbaurecht an mehreren Grundstücken oder der Besitz mehrerer Gebäude auf fremden Grund und Boden zu, so hat sie für jeden Steuergegenstand (wirtschaftliche Einheit) eine gesonderte Grundsteuererklärung abzugeben.

Die Verpflichtung zur Abgabe einer Grundsteuererklärung besteht nicht, soweit es sich um nachstehend aufgeführte, nach § 3 des Grundsteuergesetzes von der Grundsteuer befreite Grundstücke handelt:

1. Grundstücke des Reiches, des sächsischen Staates, der sächsischen Gemeinden und Gemeindeverbände einschließlich der Bezirks- und Kreisverbände,
2. öffentliche Verkehrswege,
3. öffentliche Bestattungsplätze.

Die Hierauf zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten werden aufgefordert, die Steuererklärung unter Benutzung des vorgeschriebenen Vordrucks in der Zeit vom 1. bis 30. November 1922 bei der unterzeichneten Grundsteuerbehörde einzureichen. Vordrucke für die Steuererklärung können von der unterzeichneten Grundsteuerbehörde bezogen werden. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Steuererklärung besteht auch dann, wenn ein Vordruck nicht zugefandt worden ist.

Für Personen, die unter Pflegschaft oder Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehen, sind die Grundsteuererklärungen von dem Pfleger, Vormund oder Erzeuger der elterlichen Gewalt, für juristische Personen und selbständig steuerpflichtige Personenvereinigungen von deren gesetzlichen Vertretern, Vorständen oder Geschäftsführern abzugeben.

Wer durch Abwesenheit oder sonst verhindert ist, die Grundsteuererklärung abzugeben, kann die Erklärung durch Bevollmächtigte abgeben lassen. Die schriftliche Vollmacht ist der Steuererklärung beizufügen, sofern sie nicht bereits zu den Akten der Grundsteuerbehörde gegeben ist.

Die Einreichung der Erklärung durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des zur Abgabe der Steuererklärung Verpflichteten und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes.

Wer die Frist zur Abgabe der ihm obliegenden Steuererklärung verläßt, kann durch Geldstrafen bis zu 500 Mark zur Abgabe der Steuerklärung angehalten werden; auch kann ihm ein Zuschlag bis zu 10. v. H. der endgültig festgesetzten Steuer auferlegt werden.

Wer zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil eines anderen vorsätzlich bewirkt, daß die nach dem Grundsteuergesetz zu entrichtende Grundsteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe im fünf- bis zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Steuer bestraft. Neben der Geldstrafe kann auf Gefängnis erkannt werden (§ 28 des Grundsteuergesetzes). Wer fahrlässig als Steuerpflichtiger oder als Vertreter oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerpflichtigen bewirkt, daß die Grundsteuer verkürzt wird, wird wegen Steuerhinterziehung mit einer Geldstrafe bestraft, die im Höchstbetrage halb so hoch ist wie die für die Steuerhinterziehung angeordnete Geldstrafe (§ 28 Abs. 2 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 367 der Reichsabgabenordnung).

Pulsnitz, den 30. Oktober 1922.

Der Stadtrat.

Wohnungsbaubgabe.

Von sämtlichen vor dem 1. Juli 1918 fertiggestellten Gebäuden — also auch den gewerblich und landwirtschaftlich genutzten — wird für die Rechnungsjahre 1921 bis 1941 eine Wohnungsbaubgabe erhoben, der der jährliche Nutzungswert der Gebäude oder Gebäudeteile nach dem Stande vom 1. Juli 1914 zugrunde gelegt wird.

Zur Ermittlung der abgabepflichtigen Gebäude werden besondere Gebäudelisten hinausgegeben, die innerhalb 14 Tagen nach ihrer Ausstellung ausgefüllt und unterschrieben an unsere Stadtsteuereinnahme zurückzugeben sind. Die Angaben gelten als Steuererklärung im Sinne der Reichsabgabenordnung.

Diejenigen Eigentümer von abgabepflichtigen Gebäuden, denen keine Gebäudeliste zugefandt werden sollte, werden aufgefordert, diese unverzüglich in unserer Stadtsteuereinnahme abzuholen.

Pulsnitz, den 30. Oktober 1922.

Der Stadtrat.

Das Wichtigste.

Ein schwerer Unfall ereignete sich am Sonntag Nachmittag im Dresdener Opernhaus. Bei einer der üblichen Fährungen gab eine der Tafeln des Bühnenbodens nach, auf der sich der fährnde Beamte und vier Personen befanden. Alle fünf stürzten in die Vertiefung. Sie wurden ins Krankenhaus gebracht, wo einer der Verunglückten seinen Verletzungen erliegen ist.

Die Finanzprognose der Reichsbank setzte sich in der dritten Oktoberwoche in scharfer Umschkehr fort. 35,5 Milliarden Mark neuer Bonifikationen wurden dem Verkehr zugeführt. Damit steigt der Umlauf an papierernen Zahlungsmitteln auf 424 Milliarden M. Vertreter des Gesamtverbandes deutscher Beamten- und Staatsangestellten-Gewerkschaften sprachen heute im Reichsfinanzministerium vor. Reichsfinanzminister Hertel erklärte der Abordnung, daß am 1. November neue Verhandlungen über die Anpassung der Gehälter an die Lebensverhältnisse beginnen würden.

Die Mitglieder der Reparationskommission treffen am Montag Nachmittag in Berlin ein. Vermutlich wird es schon am Montag Abend zu einer unvermeidlichen Auseinandersetzung zwischen ihnen und der Reichsregierung kommen. Wie der Berliner Lokal-Anzeiger weiter hört, wird der Engländer Keynes am 1. November in Berlin erwartet. Dann können also auch die Besprechungen mit den Währungsbeauftragten aufgenommen werden.

Die Liga für Menschenrecht hat ein Schreiben an die französische Regierung gerichtet, welches Öffnung der Archive verlangt, um die Kriegsschuldfrage zu prüfen.

Auf dem Bahnhof Chateaudun an der Küste der Bretagne ist am Sonntag früh um 5 Uhr ein Schnellzug, der aus Brest kam, in einen stehenden Güterzug hineingefahren. 14 Reisende sind ums Leben gekommen, 40 verletzt.

Ueber den Staatsstreik in Italien wird berichtet: Einige Hauptstädte, wie Florenz, Pisa und Genua sollen schon in der Hand der Faschisten und die Verbindungen zwischen Nord-, Süd- und Mittelitalien unterbrochen sein. Ueberall in diesen Städten hätten die Faschisten die staatlichen Behörden abgesetzt und die Herrschaft übernommen, es scheint, daß ihnen kein Widerstand entgegengekehrt wurde.

Vertliche und sächsische Angelegenheiten.

Pulsnitz. (Gewerksammer-Wahl.) Bei der gestern, Sonntag, stattgefundenen Wahl zur Gewerksammer waren seitens der Handwerker je 97 Stimmen für die Herren Photograph Alfred Kahle, Pulsnitz, Schneidermeister Bernhard Müller, Lichtenberg; seitens der Tischhandwerker je 55 Stimmen für die Herren Buchdruckermeister Karl Hoffmann, Pulsnitz, Gastwirt Max Petermann, Ohorn, abgegeben.

Pulsnitz. (Volkshilfungsverein.) Donnerstag, den 2. November, 8—10 Uhr, Zimmer 17, Lehrer Werns (nicht Werns) M. S.: „Ein Faustboot von Ulm bis Wien“ mit Bildern. Eintritt 10 M.

Pulsnitz. (Die Mütterberatung) in Pulsnitz findet Mittwoch, den 1. November, nachm. 3 Uhr, im Resteller (1 Treppe) statt. Arzt anwesend.

Pulsnitz, 30. Okt. (Automobil-Unglück.) Heute kurz vor 1 Uhr stieß das von Ramenz kommende, dem Geschäftshändler Schöne gehörige Auto auf dem Bismarckplatz nahe des Wassertroges mit dem Geschäft des Altwarenhändlers Schilb zusammen. Hierbei erlitt glücklicherweise nur das Pferd lebensgefährliche Verletzungen.

— (Ausbau der 4. Wagenklasse.) Der Verband mitteldeutscher Verkehrsvereine will dahin vorbestimmen, daß die Reichsbahndirektion das Wagenmaterial der 4. Klasse wesentlich verstärken und auf diese Weise entsprechend der Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse den Verkehrsansforderungen gerecht werden soll. Insbesondere ist der Verband der Meinung, daß das Fahrpersonal mit größerem Nachdruck auf die Innehaltung der Vorschriften über die Benutzung der Wagen mit und ohne Traglasten hinzuwirken hat. Ebenso ist die Zahl der Nichtraucher-Abteile 4. Klasse zu verstärken. Soweit die Vorschriften zur Benutzung der 4. Klasse der veränderten Verhältnisse nicht entsprechen, sind sie sinngemäß auszubauen.

— (Landwirte und Lokalzeitung.) In der „Sächsischen Bauernzeitung“ weist der Hauptgeschäftsführer des Sächsischen Landbundes, Edwin Schmidt, auf die schwere wirtschaftliche Notlage, in der sich besonders die kleinen Lokalzeitungen heute befinden, hin. Im Anschluß daran wird darauf aufmerksam gemacht, wie verkehrt es ist, wenn gerade landwirtschaftliche Kreise ihre kleine Provinzialzeitung in der irdigen Annahme, daß sie zu teuer geworden seien, abbestellen. In dem Aufsatz des Herrn Schmidt heißt es u. a.: In letzter Zeit ist vielfach zu beachten gewesen, daß Lokal- und Kreisblätter vor den Land-

wirten abbestellt werden. Wenn auch der Abonnementspreis solcher Tageszeitungen dem gesunkenen Geldwert entsprechend gestiegen ist, zu erkaufen ist er noch für jeden Landwirt; dafür kann er aber einmal eine Ausgabe für Vergütungen und dergleichen meiden. Jede Abbestellung ist jetzt doppelt gefährlich; denn unsere nur wöchentlich erscheinende „Sächsische Bauernzeitung“ vermag die Provinzialblätter nicht zu ersetzen. Jeder Landwirt handelt im eigenen Interesse, wenn er seine Lokalzeitung durch Abonnement weiter unterstützt.

— (Das Ofenheizen) ist heute, wo das Holz sehr, sehr teuer ist, nicht mehr so einfach. Es heißt also, nicht nur praktisch, sondern auch sparsam sein. Das einfachste Mittel, eine dauernde Glut im Ofen zu erhalten, so daß ein tägliches Anheizen nicht mehr nötig ist, besteht darin, am späten Nachmittag, wenn die Glut in sich zusammengefunken ist, ein fest in einen Bogen Zeitungspapier gewickeltes Stück Brot in den Ofen zu legen und dann die Türen wieder fest zu schließen. In diesem Brotstück hält sich die Glut bis zum nächsten Morgen, so daß man dann nur zerleinerte Brotkrumen darauf zu legen braucht. Muß man mit Holz Feuer anmachen, so ist darauf zu achten, daß es gehörig zerleinert und wirklich trocken sowie überhaupt brennbar ist. Wie oft die Asche zu entfernen ist, hängt von der Art des Ofens ab. Die Kachelöfen ohne Kofe, die sogenannten Berliner Öfen, halten die Asche jetzt, wo nur mächtig gefeizte zu werden braucht, wohl zwei Wochen und länger, sie braucht nur vorsichtig an die Rückwand des Ofens geschoben zu werden; aus Kachelöfen mit Kofen und eisernen Öfen ist die Asche je nach Umständen zu entfernen.

— (Eisenbahn.) Personenzüge verkehren nur auf der Strecke Uensdorf—Ramenz morgen zum Reformationsfest wie Wochentags.

— (Milchpreisregelung vom 1. bis 15. November.) Infolge der wiederum stark gestiegenen Bewertungsmöglichkeit der Milch bei deren Verarbeitung zu Molkereiprodukten hat der Milch-wirtschaftliche Landesverband Sachsen sich gezwungen gesehen, zwecks Sicherstellung der Frischmilchversorgung den Vollmilcherzeugerpreis für die Zeit vom 1. bis

